

Birgit Rehse, *Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786-1797)*, Berlin 2008, 676 S., 98 € [ISBN 978-3-428-12591-3].

Die Frühneuzeitforschung hat seit einigen Jahren die Thematik der Bittschriften für sich entdeckt und seitdem gezeigt, welche enorme inhaltliche und methodische Bandbreite diese bieten.<sup>1</sup> Birgit Rehse hat sich in ihrer Dissertation dieser Quellengruppe zugewendet und damit gleich ein doppeltes Desiderat bearbeitet (S. 2). Zum einen stellt die Supplikationspraxis und der Umgang mit Gnadenbitten, bis auf wenige Detailstudien, immer noch eine Terra incog-

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Rezension von Ulrike Ludwig über den Sammelband von: Cecilia Nubola, Andreas Würzler (Hrsg.), *Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14.-18. Jahrhundert)*, Berlin 2005, in: *Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit* 11 (2007), 1, S. 66-69.

nita in der doch relativ gut erforschten Kurmark, der Kernprovinz der Monarchie, dar. Zum anderen hat die Autorin mit der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. oder des ‚dicken Wilhelm‘ wie ihn sein ‚großer‘ Vorgänger und Onkel (Friedrich II. 1740-1786) spöttisch genannt hat, einen Zeitabschnitt gewählt, der lange Zeit von der Forschung vernachlässigt wurde.<sup>2</sup>

Am Beispiel von Supplikationen strafrechtlich Angeklagter untersucht Rehse Akteure, Funktionsweisen und die Bedeutung der Gnadenpraxis für die Legitimation von Herrschaft in der Region. Nach einer allgemeinen Vorstellung des Gnadenverständnisses im 18. Jahrhundert, der rechtshistorischen Entwicklung und der normativen Regelung der Supplikationen in Brandenburg-Preußen, folgt die Auswertung des reichhaltigen Quellenmaterials. Mittels quantifizierender und qualitativer Methoden hat Rehse mehr als 1.000 Fälle untersucht (S. 17).

Hervorzuheben ist dabei besonders die qualitative Auswertung der Suppliken (Kapitel III). Hier analysiert die Autorin nicht allein die Supplikensprache, sondern auch die *Physis* der Bittschriften. Erscheinungsbild, Stil, Aufbau und schließlich Argumentationsstrategien (S. 151) vermitteln anschaulich, wie kompliziert und anspruchsvoll das Abfassen eines Briefes mitunter war. Professionelle Schreiber waren hier gefordert, die um die damals üblichen Devotionsformeln, Stilmittel und narrativen Muster wussten. Trotz der Formelhaftigkeit, welche die Bittschriften *schematisch* (S. 173) erscheinen lassen, konstatiert Rehse, dass diese doch immer auch individuelle Züge tragen. Damit sind die Bittschriften eine nicht zu unterschätzende Quellengruppe, die auch die Lebensumstände der ‚unteren‘ Schichten erhellen können.

Nach der Form behandelt Rehse im folgenden Kapitel den eigentlichen Inhalte der Gnadenbitten. Diese waren äußerst vielfältig, da Gnadenbitten zu jedem Zeitpunkt, also sowohl vor, während und

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu die jüngst erschienene Biografie von Brigitte Meier, Friedrich Wilhelm II. König von Preußen (1744-1797): Ein Leben zwischen Rokoko und Revolution, Regensburg 2007.

nach der Gerichtsverhandlung bzw. dem Strafvollzug (S. 191) eingereicht werden konnten. Die Bitten waren dabei weniger umfassend angelegt, d. h. um einen generellen Freispruch oder eine Abolition (Niederschlagung des Prozesses) wurde selten gebeten. Die Supplikanten setzten eher auf die Taktik der kleinen Schritte, indem sie um weniger *umfangreiche Begnadigungen* baten und erst, wenn sie damit Erfolg hatten, weitere Gnadenbitten verfassten.

Bei der anschließenden Untersuchung der Supplikantengruppen, kommt Rehese zu dem Schluss, dass Gnadenbitten aus dem direkten persönlichen Umfeld, also der Kernfamilie, dominierten. Augenfällig ist aber, dass das Supplikationswesen durch eine *Allzugänglichkeit* geprägt war, wie ähnliche Untersuchungen für andere Territorien bereits festgestellt haben, d. h. jeder, unabhängig vom sozialen Status oder Geschlecht, durfte supplizieren. Augenfällig ist hier, dass fast vierzig Prozent der Suppliken von Frauen eingereicht wurden. Rehese erklärt dies mit dem hohen Männeranteil unter den straffällig gewordenen Personen (S. 589). Denn besonders die unmittelbaren Angehörigen, also Mütter und Ehefrauen, baten für ihre Verwandten um Gnade.

Neben Verwandten, Nachbarn, Geschäftspartnern etc, traten auch lokale Obrigkeiten und vereinzelt auch Militärs als Fürsprecher auf und baten um Gnade für einen Verurteilten. Leider lassen die nur sehr wenigen Beispiele (vier supplizierende Militärs für straffällig gewordene Soldaten) keine generalisierenden Aussagen zu, doch legen sie die Vermutung nahe, dass Kompetenzstreitigkeiten mit zivilen Behörden, hier dem Justizdepartement, an der Tagesordnung waren. Wurde der Soldat vor seinem Eintritt in die Armee straffällig, dann beanspruchten die zivilen Stellen die Zuständigkeit für sich. Das Militär war aber besonders aus *personalwirtschaftlichen Gründen* (S. 334) daran interessiert, die Soldaten selbst abzuurteilen, um sie im Regiment zu halten. Für die Militärgeschichte der Frühen Neuzeit können Suppliken somit ebenfalls einen lohnenden Untersuchungsgegenstand darstellen.

Die Intentionen der Supplikanten, die Rehse in einem weiteren Kapitel behandelt, bestehen vordergründig darin, eine Begnadigung zu erwirken. Sosehr die einzelnen Gnadenfälle auch differierten, das eigentliche Motiv hinter den Gnadensuppliken – unabhängig zu welchem Kreis der Supplikant gehörte (Familienmitglied, Amtsträger, Nachbar etc.) – war immer der Erhalt der wirtschaftlichen Existenz. Durch die Straffälligkeit waren die Bittsteller in eine existenzbedrohende Situation geraten (S. 359). Dieses Wirtschaftsargument vermochte wohl zu überzeugen, da schließlich der König selbst aus *fiskalischen Gründen* (S. 362) an dem ökonomischen Wohlergehen seiner Untertanen interessiert war.

Doch bevor eine Supplik tatsächlich an den König gelangte, musste sie einen bestimmten Instanzenweg durchlaufen. Für Suppliken in Strafrechtsangelegenheiten war das Justizdepartement zuständig, dass häufig ohne Vorlage beim Monarchen entschied. Nur wenn ein Supplikant mit der Resolution des Justizdepartements nicht einverstanden war, wurde aus der Mediate – eine Immediatsupplik, d. h. das Gesuch wurde dem Souverän vorgelegt (S. 386). Dieser entschied Gnadensachen allerdings nie allein, sondern griff immer auf Berichte des Justizdepartements zurück oder wies den Justizminister an, dazu Stellung zu nehmen. Die Autorin hat dabei nachgewiesen, dass Friedrich Wilhelm II. sich fast immer an die Vorschläge seiner Behörden orientiert hat.

Doch wie erfolgreich waren die Untertanen mit ihren Gnadengesuchen? Dabei ist zu beachten, dass es ein breites Spektrum an Begnadigungsformen gab (S. 427). Der gänzliche Verzicht auf eine Bestrafung stellt dabei die große Ausnahme dar. Allgemein, so bilanziert Rehse, war die Gnadenpraxis unter Friedrich Wilhelm II. eher restriktiv, oft wurden nur die Modalitäten des Strafvollzugs gemildert, die eigentliche Strafe aber nicht aufgehoben (S. 606). Gnade wurde also nicht mehr als Geschenk gewährt, sondern verlangte einen gerechtfertigten Grund. Der Monarch war bei seiner Entscheidung nicht frei, sondern durch die formalisierte Praxis (Instanzenweg etc.) stark in seiner Entscheidung eingengt und von den Zurarbeiten des Justizdepartement abhängig. Trotzdem

## Rezensionen

stellte das Begnadigungsrecht des Monarchen weiterhin ein zentrales Symbol der Herrschaft dar, mit dem diese auch legitimiert wurde (S. 601). Mit ihrer Hilfe konnte sich der König als pflichtbewusster Herrscher ausweisen und gleichzeitig ein ‚Stimmungsbild‘ seiner Untertanen einfangen. Misstände in Vollzugsanstalten, Beschwerden über Amtsträger etc. kamen hier zur Sprache. Die Bittschriften waren somit auch ein Indikator für die *Einstellung der Untertanen gegenüber obrigkeitliche(n) Entscheidungen* (S. 602).

Birgit Rehse hat mit ihrer Untersuchung ein wegweisendes Werk für diese wichtige Thematik vorgelegt. Die Studie bietet vielfältige Anknüpfungspunkte für weiterführende Untersuchungen. Die frühneuzeitliche Regierungspraxis, die Kommunikation zwischen Untertanen und Monarch sowie die Funktionsweise von Herrschaft in der Frühen Neuzeit können dadurch – das zeigte die Autorin vorbildlich für die Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. – weiter beleuchtet werden.

*Carmen Winkel*